



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Rechtsausschuss*

---

**2011/0374(COD)**

21.6.2012

# STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten  
(Verordnung über Online-Streitbeilegung)  
(COM(2011)0794 – C7-0453/2011 – 2011/0374(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Luigi Berlinguer

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Online-Streitbeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten ist zu begrüßen, da er zum Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt und das Angebot an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung (AS) verbessert; denn der Zugang zur AS kann aufgrund von Sprachbarrieren, unbekanntem Verfahren usw. oft schwierig sein.

Doch mit dem vorgeschlagenen System können diese Ziele nur verwirklicht werden, wenn es wirklich umfassend ist (und sowohl Transaktionen im Inland als auch grenzübergreifende Transaktionen, sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen umfasst), hohen Standards gerecht wird (hohes Maß an Verbraucherschutz, Unparteilichkeit, Effizienz, Transparenz), leicht anzuwenden ist, effiziente Ergebnisse hervorbringt und den Zugang zu den Gerichten nicht ausschließt, d. h. insbesondere den Verbrauchern nicht ihr Recht vorenthält, eine Wiedergutmachung vor Gericht anzustreben.

Dies soll durch die vorgeschlagenen Änderungsanträge erreicht werden. Diese umfassen insbesondere Folgendes:

- Ausweitung des Geltungsbereichs auf grenzüberschreitend und im Inland getätigte Transaktionen, da kein Grund (und in der Praxis oft auch keine Möglichkeit) besteht, zwischen diesen beiden Arten von Transaktionen zu unterscheiden; aus demselben Grund sollten auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Offline-Transaktionen in den Geltungsbereich aufgenommen werden;
- Umbenennung der Plattform in „Online-Orientierungsplattform“, um ihre Funktion („Orientierung“) und ihren Anwendungsbereich (Online-Tool für sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen) expliziter zu beschreiben;
- Gewährleistung, dass die Online-Orientierungsplattform den Verbrauchern wirklich hilft, so sehr wie möglich von der AS zu profitieren: indem der Zugang zu Beschwerdestellen für Unternehmer in die Plattform aufgenommen wird und indem umfassende Informationen über AS-Verfahren und AS-Stellen bereitgestellt werden, die für alle Interessierte öffentlich zugänglich sind; indem Kontaktdaten von Mittlern im Rahmen der Plattform bereitgestellt werden; indem den Verbrauchern, aber auch den Kontaktstellen und Mittlern Hilfe beim Ausfüllen des Beschwerdeformulars und bei der Auswahl der am besten geeigneten AS-Stelle angeboten wird und indem durch eine Ad-hoc-Gruppe, die sich aus zuständigen Mittlern zusammensetzt, Hilfe geleistet wird, falls sich der Verbraucher und der Unternehmer in einem ersten Schritt nicht auf eine gemeinsame, zuständige AS-Stelle einigen konnten;
- möglichst klare Erklärung der Zuständigkeit der Kommission für die Online-Plattform;
- Förderung von kostengünstiger AS und der Verwendung von Online-Tools, indem die Verbraucher so umfassend und so früh wie möglich über Aspekte wie Gebühren und das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit aufgeklärt werden und indem der Aspekt der Online-Kommunikation explizit in die Revisionsklausel aufgenommen wird;
- klare Festlegung der Fristen, innerhalb derer eine zuständige AS-Stelle gefunden und die Streitigkeit beigelegt werden muss;

- Neuorganisation im Hinblick auf den Erlass von Durchführungsakten und delegierten Rechtsakten gegenüber dem Kommissionsvorschlag, um den Zielen des Artikels 290 AEUV besser gerecht zu werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Titel

*Vorschlag der Kommission*

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher** Streitigkeiten (*Verordnung über Online-Streitbeilegung*)

*Geänderter Text*

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **eine Online-Plattform für alternative Streitbeilegungsverfahren bei verbraucherrechtlichen** Streitigkeiten

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV soll der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist. Damit die Verbraucher Vertrauen in den **digitalen** Binnenmarkt haben und diesen in vollem Umfang nutzen können, müssen sie Zugang zu einfachen und kostengünstigen Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus dem **elektronischen** Verkauf von Waren oder der **Online-Erbringung** von Dienstleistungen ergeben. Dies **gilt**

*Geänderter Text*

(2) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV soll der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist. Damit die Verbraucher Vertrauen in den Binnenmarkt haben und diesen in vollem Umfang nutzen können, müssen sie Zugang zu einfachen und kostengünstigen Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus dem Verkauf von Waren oder der **Erbringung** von Dienstleistungen ergeben. Dies **ist natürlich von großer Bedeutung**,

*insbesondere*, wenn Verbraucher Einkäufe über die Grenzen hinweg tätigen.

wenn Verbraucher Einkäufe über die Grenzen hinweg tätigen, **aber auch für im Inland getätigte Transaktionen. Es könnte auch schwierig sein, einerseits zwischen grenzüberschreitend und im Inland getätigten Transaktionen und andererseits zwischen Online- und Offline-Transaktionen zu unterscheiden. Daher sollte diese Verordnung für grenzüberschreitend und im Inland getätigte Transaktionen sowie für Online- und Offline-Transaktionen gelten.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Verbraucher erfahren den Binnenmarkt in ihrem täglichen Leben als eine Realität, wenn sie reisen, einkaufen oder Zahlungen vornehmen. Verbraucher sind wichtige Akteure im Binnenmarkt und sollten daher in dessen Mittelpunkt stehen. ***Die digitale Dimension des Binnenmarkts ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmer von entscheidender Bedeutung. Verbraucher tätigen immer häufiger Einkäufe über das Internet, immer mehr Unternehmer verkaufen darüber.*** Verbraucher und Unternehmer sollten sich bei der Durchführung von Rechtsgeschäften im ***digitalen Raum*** sicher fühlen.

##### *Geänderter Text*

(5) Die Verbraucher erfahren den Binnenmarkt in ihrem täglichen Leben als eine Realität, wenn sie reisen, einkaufen oder Zahlungen vornehmen. Verbraucher sind wichtige Akteure im Binnenmarkt und sollten daher in dessen Mittelpunkt stehen. Verbraucher und Unternehmer sollten sich bei der Durchführung von Rechtsgeschäften im ***Binnenmarkt*** sicher fühlen.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Tatsache, dass eine Möglichkeit zur einfachen und kostengünstigen Beilegung von Streitigkeiten besteht, kann das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmer in den **digitalen Markt** stärken. Noch stoßen Verbraucher und Unternehmer bei der Suche nach außergerichtlichen Lösungen jedoch auf Hindernisse, **insbesondere, wenn die Streitigkeiten von grenzübergreifenden Rechtsgeschäften ausgehen**. Daher bleiben **solche** Streitigkeiten oft ungeklärt.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Tatsache, dass eine Möglichkeit zur einfachen und kostengünstigen Beilegung von Streitigkeiten besteht, kann das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmer in den **Binnenmarkt** stärken. Noch stoßen Verbraucher und Unternehmer bei der Suche nach außergerichtlichen Lösungen jedoch auf Hindernisse. Daher bleiben Streitigkeiten **derzeit** oft ungeklärt.

*(Diese Änderung (Streichung von „grenzübergreifend“ und „Online-Transaktion“) gilt im gesamten Text. Ihre Annahme erfordert durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die **Online-Streitbeilegung** bietet eine einfache und kostengünstige außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten, **die sich aus grenzübergreifenden Online-Rechtsgeschäften ergeben**. Allerdings fehlt es gegenwärtig an Mechanismen, die es Verbrauchern und Unternehmern erlauben würden, **solche** Streitigkeiten auf elektronischem Wege beizulegen. Dies ist nachteilig für die Verbraucher, stellt ein Hemmnis für **grenzübergreifende** Rechtsgeschäfte dar, schafft ungleiche Ausgangsvoraussetzungen für die Unternehmer und behindert so die Entwicklung des **elektronischen**

#### *Geänderter Text*

(7) Die **alternative Streitbeilegung** bietet eine einfache und kostengünstige außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten. Allerdings fehlt es gegenwärtig an Mechanismen, die es Verbrauchern und Unternehmern erlauben würden, Streitigkeiten auf elektronischem Wege beizulegen. Dies ist nachteilig für die Verbraucher, stellt ein Hemmnis für Rechtsgeschäfte dar, schafft ungleiche Ausgangsvoraussetzungen für die Unternehmer und behindert so die Entwicklung des **Binnenmarkts**.

*Geschäftsverkehrs.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Diese Verordnung sollte für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern über Verträge gelten, die den **grenzübergreifenden Online-Verkauf** von Waren oder die **Online-Bereitstellung** von Dienstleistungen durch Unternehmer betreffen. Sie sollte nicht **gelten** für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, die aus dem **Online-Verkauf** von Waren oder der **Online-Bereitstellung** von Dienstleistungen erwachsen, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung der Waren oder Dienstleistungen durch den Verbraucher nicht mindestens eine der beiden Parteien ihren Sitz bzw. Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hatte **oder wenn Unternehmer und Verbraucher im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen bzw. wohnhaft sind.**

*Geänderter Text*

(8) Diese Verordnung sollte für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern über Verträge gelten, die den **Verkauf** von Waren oder die **Erbringung** von Dienstleistungen durch Unternehmer betreffen. Sie sollte nicht für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern **gelten**, die aus dem **Verkauf** von Waren oder der **Erbringung** von Dienstleistungen erwachsen, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung der Waren oder Dienstleistungen durch den Verbraucher nicht mindestens eine der beiden Parteien ihren Sitz bzw. Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hatte. **Diese Verordnung sollte auf Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer beschränkt sein.**

*Begründung*

*Durch diesen Änderungsantrag soll die Kohärenz mit den Änderungsanträgen zur vorgeschlagenen Richtlinie über die außergerichtliche Streitbeilegung gewährleistet werden.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

**(11) Der Begriff „Online-Verkauf von Waren oder Online-Bereitstellung von Dienstleistungen“ sollte Online-**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***Rechtsgeschäfte zum Verkauf von Waren oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen erfassen, bei denen der Unternehmer, oder der Vermittler des Unternehmers, Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder auf anderem elektronischen Wege angeboten hat und der Verbraucher diese Waren oder Dienstleistungen auf dieser Website oder auf anderem elektronischen Wege bestellt hat. Diese Definition sollte auch in Fällen gelten, in denen der Verbraucher die Website oder den anderen Dienst der Informationsgesellschaft über ein mobiles elektronisches Gerät aufruft, z. B. über ein Mobiltelefon.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) ***Diese Verordnung sollte nicht für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern gelten, die aus dem grenzüberschreitenden Offline-Verkauf von Waren oder der Offline-Bereitstellung von Dienstleistungen erwachsen.*** Diese Verordnung sollte nicht für Streitigkeiten zwischen Unternehmern gelten.

*Geänderter Text*

(12) Diese Verordnung sollte nicht für Streitigkeiten zwischen Unternehmern gelten.

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Einrichtung einer ***Plattform zur Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“)*** auf europäischer Ebene. Diese ***OS-***

*Geänderter Text*

(14) Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Einrichtung einer ***Online-Orientierungsplattform*** auf europäischer Ebene. Diese ***Plattform*** sollte eine

**Plattform** sollte eine interaktive Website sein, die eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer darstellt, die **aus einem grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäft entstandene** Streitigkeiten außergerichtlich beilegen möchten. Verbraucher und Unternehmer sollten die Möglichkeit haben, auf dieser Plattform durch Ausfüllen eines in allen EU-Amtssprachen verfügbaren Online-Formulars Beschwerden einzureichen, die dann an die für die betreffende Streitigkeit zuständige AS-Stelle weitergeleitet werden. Die Plattform sollte es AS-Stellen und Parteien ermöglichen, das gesamte Streitbeilegungsverfahren über die Plattform abzuwickeln.

interaktive Website sein, die eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer darstellt, die Streitigkeiten außergerichtlich beilegen möchten. Verbraucher und Unternehmer sollten die Möglichkeit haben, auf dieser Plattform durch Ausfüllen eines in allen EU-Amtssprachen verfügbaren Online-Formulars Beschwerden einzureichen, die dann an die für die betreffende Streitigkeit zuständige AS-Stelle weitergeleitet werden. Die Plattform sollte es AS-Stellen und Parteien ermöglichen, das gesamte Streitbeilegungsverfahren über die Plattform abzuwickeln.

*(Diese Änderung („Online-Orientierungsplattform“) gilt im gesamten Text. Ihre Annahme erfordert durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Die Kommission sollte diese Plattform einrichten, weiterentwickeln, pflegen und ihren Betrieb gewährleisten, insbesondere indem sie die notwendigen Mittel und die erforderlichen Sachkenntnisse bereitstellt.***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14b) Zudem ist zu berücksichtigen, dass trotz der Kontroversen die Mitgliedstaaten, deren nationale***

*Rechtsvorschriften über die Kernanforderungen der Mediationsrichtlinie hinausgehen, mit der Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivil- und Handelssachen offenbar erhebliche Erfolge erzielt haben. Ferner beweisen insbesondere die in Italien, Bulgarien und Rumänien erzielten Ergebnisse, dass die Mediation zu einer befriedigenden und raschen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten beitragen kann, da die entsprechenden Verfahren den Anforderungen der Parteien sowie des Verbraucherschutzes gerecht werden, was insbesondere bei im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossenen Transaktionen von großer Bedeutung ist.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Ein **OS-System** auf europäischer Ebene sollte auf den existierenden AS-Stellen der Mitgliedstaaten aufbauen und die rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten wahren. Wird eine Beschwerde über die **OS-Plattform** an eine AS-Stelle weitergeleitet, sollten daher die dieser Stelle eigenen Verfahrensregeln gelten, auch hinsichtlich der Kosten. In dieser Verordnung werden jedoch einige gemeinsame Regeln festgelegt, die für diese Verfahren gelten und deren Effektivität gewährleisten sollen. Dazu sollten Regeln gehören, die eine zügige Streitbeilegung sicherstellen.

#### *Geänderter Text*

(15) Ein **System** auf europäischer Ebene sollte auf den existierenden AS-Stellen der Mitgliedstaaten aufbauen und die rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten wahren. Wird eine Beschwerde über die **Online-Orientierungsplattform** an eine AS-Stelle weitergeleitet, sollten daher die dieser Stelle eigenen Verfahrensregeln gelten, auch hinsichtlich der Kosten. **In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 8 Buchstabe c der Richtlinie .../.../EU [über die außergerichtliche Streitbeilegung bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten] die den Verbrauchern entstehenden Kosten gering sein sollten.** In dieser Verordnung werden jedoch einige gemeinsame Regeln festgelegt, die für diese Verfahren gelten und deren Effektivität gewährleisten sollen. Dazu sollten Regeln gehören, die eine

zügige Streitbeilegung sicherstellen.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Um die Behandlung von Beschwerden, bei denen sich die Parteien nicht auf eine zuständige AS-Stelle einigen können, über die Plattform zu fördern, sollte der Verbraucher die Möglichkeit haben, sich an einen Mittler an seinem Wohnort zu wenden, der versucht, eine AS-Stelle zu ermitteln, auf die sich die beiden Parteien einigen können.***

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Ein Netz von ***OS-Mittlern*** sollte bei der Beilegung der Streitigkeiten, ***die*** über die ***OS-Plattform eingereicht werden***, behilflich sein. Das Netz sollte aus ***OS-Kontaktstellen*** in den Mitgliedstaaten bestehen, bei denen die ***OS-Mittler*** tätig sind.

(18) Ein Netz von ***Mittlern*** sollte bei der Beilegung der Streitigkeiten über die ***Online-Orientierungsplattform*** behilflich sein. Das Netz sollte aus ***Kontaktstellen*** in den Mitgliedstaaten bestehen, bei denen die ***Mittler*** tätig sind.

*(Diese Änderung (Streichung von „Online“/„OS“ in Bezug auf die Mittler und Kontaktstellen) gilt im gesamten Text. Ihre Annahme erfordert durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Damit nicht zu viele Anlaufstellen für die Verbraucher bestehen, sollten die Mitgliedstaaten zunächst die Zuständigkeit für die Kontaktstellen ihren Zentren des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren übertragen. Die Mittler sollten bei der Beilegung von Streitigkeiten über die Plattform Hilfe leisten, insbesondere durch Unterstützung und Information der Verbraucher. Da der Erfolg der Plattform daher auch von den Fähigkeiten und Kenntnissen der Mittler abhängen wird, sollten diese von der Kommission und den Mitgliedstaaten entsprechend geschult werden.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(22) Unternehmer sollten die Verbraucher auf ihren Websites über die ***OS-Plattform*** informieren und einen Link zu deren Homepage einstellen. Dieselben Informationen sollten übermittelt werden, wenn ein Verbraucher dem Unternehmer, einem von diesem betriebenen System zur Bearbeitung von Verbraucher-Beschwerden oder Unternehmens-Ombudsleuten eine Beschwerde vorlegt. Diese Verpflichtung sollte Artikel 10 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie .../.../EU ***[Office of Publications insert reference number] bezüglich der Pflicht der Unternehmer, Verbraucher über die AS-Verfahren in Kenntnis zu setzen, von denen sie erfasst werden sowie darüber, ob sie sich dazu verpflichten, zur***

22) Unternehmer sollten die Verbraucher auf ihren Websites ***in deutlicher und leicht zugänglicher Weise*** über die ***Online-Orientierungsplattform*** informieren und einen Link zu deren Homepage einstellen. Dieselben Informationen sollten übermittelt werden, wenn ein Verbraucher dem Unternehmer, einem von diesem betriebenen System zur Bearbeitung von Verbraucher-Beschwerden oder Unternehmens-Ombudsleuten eine Beschwerde vorlegt. Diese Verpflichtung sollte Artikel 10 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie .../.../EU ***[Amtsblatt: Bitte Referenznummer einfügen]*** nicht berühren. Auch sollte diese Verpflichtung Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe t und Artikel 8 der Richtlinie 2001/83/EU des

**Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern auf AS-Verfahren zurückzugreifen**, nicht berühren. Auch sollte diese Verpflichtung Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe t und Artikel 8 der Richtlinie 2001/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher unberührt lassen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe t der Richtlinie 2001/83/EU muss der Unternehmer den Verbraucher über die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang informieren, bevor dieser durch einen Vertrag gebunden ist.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher unberührt lassen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe t der Richtlinie 2001/83/EU muss der Unternehmer den Verbraucher über die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang informieren, bevor dieser durch einen Vertrag gebunden ist. **Die Pflicht, die Verbraucher über die Existenz der Online-Orientierungsplattform zu informieren, sollte keine übermäßige Verwaltungslast für Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>1</sup> verursachen. Klein- und Kleinstunternehmen sollten den Verbrauchern alle maßgeblichen Informationen bereitstellen, wenn diese mit einem konkreten Problem konfrontiert sind.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Um bestimmte nicht wesentliche Aspekte dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission hinsichtlich der Art der Informationen, die ein Beschwerdeführer in dem elektronischen Beschwerdeformular auf der **OS-Plattform** angeben muss, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen

#### *Geänderter Text*

(23) Um bestimmte nicht wesentliche Aspekte dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission hinsichtlich der Art der Informationen, die ein Beschwerdeführer in dem elektronischen Beschwerdeformular auf der **Online-Orientierungsplattform** angeben muss, **sowie hinsichtlich der technischen Modalitäten der Einreichung**

werden. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission dabei unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung der Sachverständigenebene durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

**von Beschwerden** die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission dabei unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung der Sachverständigenebene – **insbesondere des Europäischen Datenschutzbeauftragten** – durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Damit eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung gewährleistet ist, sollten der Kommission hinsichtlich des Betriebs der **OS-Plattform, der Modalitäten der Einreichung von Beschwerden** sowie der Zusammenarbeit mit dem OS-Mittler-Netz Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. **Die Annahme von Durchführungsrechtsakten zum elektronischen Beschwerdeformular sollte in Anbetracht seines rein technischen Charakters im Wege des Beratungsverfahrens erfolgen.** Zur Annahme der Regeln über die Modalitäten der Zusammenarbeit der Mitglieder des Netzes der OS-Mittler untereinander

#### *Geänderter Text*

(24) Damit eine einheitliche Umsetzung dieser Verordnung gewährleistet ist, sollten der Kommission hinsichtlich des Betriebs der **Online-Orientierungsplattform** sowie der Zusammenarbeit mit dem OS-Mittler-Netz Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Zur Annahme der Regeln über die Modalitäten **für den Betrieb der Online-Orientierungsplattform** sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Verordnung soll zum Funktionieren des Binnenmarktes, **insbesondere seiner digitalen Dimension**, und zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen, indem eine **Plattform** eingerichtet wird, die eine unabhängige, transparente, wirksame und faire außergerichtliche **Online-Beilegung** von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen ermöglicht.

#### *Geänderter Text*

Diese Verordnung soll zum Funktionieren des Binnenmarktes und zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen, indem eine **Online-Plattform** eingerichtet wird, die eine unabhängige, transparente, wirksame und faire außergerichtliche **Beilegung** von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen ermöglicht.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Verordnung gilt für die außergerichtliche Beilegung von aus dem **grenzübergreifenden Online-Verkauf** von Waren oder der **Online-Bereitstellung** von Dienstleistungen erwachsenden vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, **wobei die Beilegung durch Einschalten** einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung gemäß der Richtlinie [*Office of Publications please insert number of* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)] unter Verwendung einer Europäischen **Plattform**

#### *Geänderter Text*

Diese Verordnung gilt für die außergerichtliche Beilegung von aus dem **Verkauf** von Waren oder der **Erbringung** von Dienstleistungen erwachsenden vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, **mit deren Beilegung der Verbraucher unter Verwendung einer Europäischen Plattform für die Online-Streitbeilegung** eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung gemäß der Richtlinie [*Amtsblatt: Bitte Nummer der* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)] **einfügen**] unter

für die *Online-Streitbeilegung* erfolgt.

Verwendung einer Europäischen *Online-Plattform* für die *alternative Streitbeilegung* befasst hat.

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) „Online-Verkauf von Waren oder Online-Bereitstellung von Dienstleistungen“ Rechtsgeschäfte zum Verkauf von Waren oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen, bei denen der Unternehmer, oder der Vermittler des Unternehmers, Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder auf anderem elektronischen Wege angeboten hat und der Verbraucher diese Waren oder Dienstleistungen auf dieser Website oder auf anderem elektronischen Wege bestellt hat.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(e) „grenzüberschreitender Online-Verkauf von Waren oder Online-Bereitstellung von Dienstleistungen“ den Online-Verkauf von Waren oder die Online-Bereitstellung von Dienstleistungen, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung der Waren oder Dienstleistungen durch den Verbraucher dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als in dem, in dem der Unternehmer niedergelassen ist;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe g – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) „Verfahren zur alternativen Streitbeilegung“ (nachfolgend „AS-Verfahren“) ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit durch Einschaltung einer Streitbeilegungsstelle, die eine **Lösung vorschlägt** oder **vorschreibt** oder die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, **sie zu einer gütlichen Lösung zu veranlassen**;

#### *Geänderter Text*

(g) „Verfahren zur alternativen Streitbeilegung“ (nachfolgend „AS-Verfahren“) ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit, **in dem sich die Parteien um eine Beilegung ihres Konflikts** durch Einschaltung einer Streitbeilegungsstelle **bemühen**, die eine **für die Parteien verbindliche** oder **unverbindliche Entscheidung trifft** oder die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, **eine für beide Seiten annehmbare Einigung zu erzielen**;

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe g – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**Verfahren bei Streitbeilegungsstellen, bei denen die für die Streitbeilegung zuständige natürliche Person ausschließlich vom Unternehmer beschäftigt wird, Verfahren im Rahmen von vom Unternehmer betriebenen Systemen zur Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden, direkte Verhandlungen zwischen Verbraucher und Unternehmer, auch über Vertreter, und von einem Richter unternommene Versuche, eine Streitigkeit im Rahmen eines diesbezüglichen Gerichtsverfahrens gütlich beizulegen, gelten nicht als AS-Verfahren;**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

### *Begründung*

*Die Definition und der Umfang der AS werden in den Artikeln 2 und 4 der Richtlinie über die außergerichtliche Streitbeilegung festgelegt. Daher müssen sie nicht in diese Verordnung aufgenommen werden.*

### **Änderungsantrag 25**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(i) „Beschwerdeführer“ den Verbraucher oder Unternehmer, der über die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eine Beschwerde eingereicht hat;** *entfällt*

### *Begründung*

*Anpassung an die Änderungsanträge zum Geltungsbereich der Verordnung und der Richtlinie über die außergerichtliche Streitbeilegung. Beschwerdeführer kann nur der Verbraucher sein.*

### **Änderungsantrag 26**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(j) „Beschwerdegegner“ den Verbraucher oder Unternehmer, gegen den über die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eine Beschwerde eingereicht wurde;** *entfällt*

### *Begründung*

*Anpassung an die Änderungsanträge zum Geltungsbereich der Verordnung und der Richtlinie über die außergerichtliche Streitbeilegung. Beschwerdegegner kann nur der Unternehmer sein.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die **OS-Plattform** ist eine interaktive Website, auf die in allen Amtssprachen der Europäischen Union elektronisch zugegriffen werden kann; ihre Nutzung ist kostenfrei. Die **OS-Plattform** stellt eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer dar, die Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, außergerichtlich beilegen möchten.

#### *Geänderter Text*

2. Die **Online-Orientierungsplattform** ist eine interaktive Website, auf die in allen Amtssprachen der Europäischen Union elektronisch zugegriffen werden kann; ihre Nutzung ist kostenfrei. Die **Online-Orientierungsplattform** stellt eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer dar, die **sich über die außergerichtliche Beilegung von aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen erwachsenden vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern informieren möchten und/oder die Streitigkeiten**, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, außergerichtlich beilegen möchten.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Bereitstellung eines elektronischen Beschwerdeformulars, das vom **Beschwerdeführer** ausgefüllt werden kann;

#### *Geänderter Text*

(a) Bereitstellung eines elektronischen Beschwerdeformulars, das vom **Verbraucher** ausgefüllt werden kann;

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Ihre Annahme erfordert durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

#### *Begründung*

*Anpassung an die Änderungsanträge zum Geltungsbereich der Verordnung und der Richtlinie über die außergerichtliche Streitbeilegung. Beschwerdeführer kann nur der Verbraucher sein. Diese Änderung gilt für den gesamten Text.*

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) **Vorschlag einer oder mehrerer AS-Stellen** auf Grundlage der Angaben im elektronischen Beschwerdeformular und Information der Parteien zu deren Gebühren (falls solche erhoben werden), der oder den Sprachen, in der/denen das Verfahren abgewickelt wird und der ungefähren Dauer der Verfahren, oder Information **der Beschwerdepartei** darüber, dass auf der Grundlage der eingegebenen Angaben keine zuständige AS-Stelle ermittelt werden konnte;

##### *Geänderter Text*

(b) auf Grundlage der Angaben im elektronischen Beschwerdeformular

**(i) Ermittlung einer oder mehrerer zuständiger AS-Stellen** und Information der Parteien zu deren Gebühren (falls solche erhoben werden), der oder den Sprachen, in der/denen das Verfahren abgewickelt wird und der ungefähren Dauer der Verfahren, **gegebenenfalls dem Erfordernis der Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter, der freiwilligen oder verpflichtenden Teilnahme an AS-Verfahren und der Verbindlichkeit bzw. Unverbindlichkeit des Ergebnisses des Verfahrens gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften**; oder

**(ii) Information des Verbrauchers** darüber, dass auf der Grundlage der eingegebenen Angaben keine zuständige AS-Stelle ermittelt werden konnte;

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(ga) Veröffentlichung von Informationen zu den Anlaufstellen in den**

*Mitgliedstaaten und den jeweiligen  
Mittlern gemäß Artikel 6 einschließlich  
ihrer Kontaktdaten;*

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(h) allgemeine Information über alternative Streitbeilegung als Möglichkeit zur außergerichtlichen Lösung von Streitigkeiten;

(h) allgemeine Information über alternative Streitbeilegung **und deren Förderung** als Möglichkeit zur außergerichtlichen Lösung von Streitigkeiten;

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ha) Information über die geläufigsten Methoden und statistische Daten, gegliedert nach den verschiedenen Themenbereichen;**

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(hb) Information über Verbraucherrechte im Allgemeinen in klarer, umfassender und verständlicher Weise, einschließlich von „Frequently Asked Questions“ zu den von den Verbrauchern am häufigsten angesprochenen Themen, falls möglich unter Nutzung interaktiver Tools;**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die gemäß Unterabsatz 1 bereitgestellten Informationen sind für Verbraucher und Unternehmer zugänglich, die sich für die Funktion der Plattform interessieren, unabhängig davon, ob ihr Interesse im Zusammenhang mit der Einreichung einer Beschwerde steht oder nicht.***

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Für die Entwicklung, den Betrieb, die Pflege und die Datensicherheit der **OS-Plattform** ist die Kommission zuständig.

5. Für die Entwicklung, den Betrieb, die Pflege und die Datensicherheit der **Online-Orientierungsplattform** ist die Kommission zuständig, **insbesondere indem sie ausreichende Mittel und Sachkenntnisse bereitstellt.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine **OS-Kontaktstelle** und teilt der Kommission deren Bezeichnung und Kontaktangaben mit. Die Mitgliedstaaten **können** die Zuständigkeit für die **OS-Kontaktstellen** den dem Netz Europäischer Verbraucherzentren angeschlossenen Zentren, Verbraucherverbänden oder anderen Stellen übertragen. In jeder **OS-Kontaktstelle** sind mindestens zwei **Online-Streitbelegungs-Mittler** (nachfolgend „**OS-Mittler**“) tätig.

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine **Kontaktstelle für die Streitbeilegung (nachfolgend „Kontaktstelle“)** und teilt der Kommission deren Bezeichnung und Kontaktangaben mit.

*Ia.* Die Mitgliedstaaten **übertragen zunächst** die Zuständigkeit für die **Kontaktstellen** den dem Netz Europäischer Verbraucherzentren angeschlossenen Zentren. **Sollte das betreffende dem Netz Europäischer Verbraucherzentren angeschlossene Zentrum nicht für diese Aufgabe verfügbar sein, so kann sie die Zuständigkeit auch** Verbraucherverbänden oder anderen Stellen übertragen. **Die Mitgliedstaaten geben bei der Zuweisung dieser Zuständigkeit in jedem Fall bestehenden Strukturen den Vorzug.**

*Ib.* In jeder **Kontaktstelle** sind mindestens zwei **Streitbeilegungsmittler** (nachfolgend „Mittler“) tätig. **Die Kontaktstellen gewährleisten, dass die Verbraucher die Mittler über die Online-Orientierungsplattform kontaktieren können.**

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a.** Die Kommission und die Mitgliedstaaten bieten angemessene Schulungen für Mittler an, um sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben gemäß Absatz 2 erfüllen zu können.

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen, um die im Anhang aufgeführten Informationen anzupassen, wobei sie die

4. Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen,

Kriterien berücksichtigt, anhand deren die AS-Stellen, die der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie .../.../EU [*Office of Publications please insert number of* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)] gemeldet wurden und die für die Bearbeitung der von dieser Verordnung erfassten Streitigkeiten zuständig sind, ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich definieren.

um die im Anhang aufgeführten Informationen anzupassen, wobei sie die Kriterien berücksichtigt, anhand deren die AS-Stellen, die der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie .../.../EU [*Amtsblatt: Bitte Nummer der* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) *einfügen*] gemeldet wurden und die für die Bearbeitung der von dieser Verordnung erfassten Streitigkeiten zuständig sind, ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich definieren.

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. **Die** Kommission **legt die** Einzelheiten des elektronischen Beschwerdeformulars **mittels Durchführungsrechtsakten fest. Die Annahme dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 15 Absatz 2.**

#### *Geänderter Text*

5. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16 zur Festlegung der** Einzelheiten des elektronischen Beschwerdeformulars **zu erlassen, wobei sie den technischen Fortschritt berücksichtigt. Bevor sie solche delegierte Rechtsakte erlässt, konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten.**

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

**1a. Geht bei der Online-Orientierungsplattform ein vollständig ausgefülltes Beschwerdeformular ein, so wird die Beschwerde wie folgt behandelt:**

#### *Geänderter Text*

*(a) Die Plattform stellt die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zur Verfügung, insbesondere eine Liste aller zuständigen AS-Stellen, wenn diese zu ermitteln sind;*

*(b) der Verbraucher kann eine oder mehrere Stellen aus der vorgelegten Liste auswählen;*

*(c) der Unternehmer kann eine oder mehrere Stellen aus der vorgelegten Liste auswählen, wenn er nicht bereits die Zuständigkeit einer davon gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EU [Amtsblatt: Bitte Nummer der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) einfügen] anerkannt hat;*

*(d) die Plattform entscheidet automatisch, ob die Beschwerde*

*i) an eine gemäß den Absätzen 1b oder 1c ermittelte AS-Stelle oder*

*ii) an einen Mittler im Sinne von Absatz 1d*

*übermittelt oder nach Absatz 1e nicht weiterbehandelt wird.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1b. Wählt der Verbraucher eine AS-Stelle, deren Zuständigkeit der Unternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EU [Amtsblatt: Bitte Nummer der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der*

***Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) einfügen] anerkannt hat, oder geben beide Parteien in ihrer Antwort die gleiche AS-Stelle an, so wird die Beschwerde von der Plattform automatisch an die betreffende AS-Stelle weitergeleitet.***

*(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 8 Absatz 5)*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ic. Gibt es mehrere AS-Stellen, mit denen beide Parteien einverstanden sind, wird der Verbraucher gebeten, eine dieser AS-Stellen auszuwählen. Die Beschwerde wird dann über die Plattform automatisch an diese AS-Stelle weitergeleitet.***

*(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 8 Absatz 6)*

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Id. Können sich die Parteien nicht auf eine zuständige AS-Stelle einigen, so informiert die Plattform den Verbraucher darüber, dass er sich an einen Mittler an seinem Wohnort wenden kann, der versucht, eine AS-Stelle zu ermitteln, auf die sich die Parteien einigen können. Gelingt ihr dies nicht, so wird die Beschwerde gemäß Absatz 1e nicht weiterbehandelt.***

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1e. Wird keine zuständige AS-Stelle festgestellt oder erhält die Plattform keine Antwort von den Parteien, so wird die Beschwerde nicht weiterbehandelt. Der Verbraucher wird darüber informiert, dass er sich an einen Mittler wenden kann, um Informationen über andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu erhalten.***

*(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 8 Absatz 4; der Text wurde angepasst.)*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars teilt die **OS-Plattform dem Beschwerdeführer** in der Sprache der Beschwerde und dem **Beschwerdegegner** per E-Mail in der Sprache des Vertrags Folgendes mit:

2. Nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars teilt die **Online-Orientierungsplattform dem Verbraucher** in der Sprache der Beschwerde und dem **Unternehmer** per E-Mail in der Sprache des Vertrags Folgendes mit:

*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Ihre Annahme erfordert durchgängig entsprechende Anpassungen.)*

### *Begründung*

*Anpassung an die Änderungsanträge zum Geltungsbereich. Beschwerdegegner kann nur der Unternehmer sein.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Information, dass die Beschwerde nicht weiter bearbeitet wird, falls die Parteien ***sich nicht auf eine zuständige AS-Stelle einigen können*** oder keine zuständige AS-Stelle ermittelt werden kann;

#### *Geänderter Text*

(b) die Information, dass die Beschwerde nicht weiter bearbeitet wird, falls die ***Plattform keine Antwort der Parteien erhält*** oder keine zuständige AS-Stelle ermittelt werden kann;

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(ba) falls sich die Parteien nicht auf eine zuständige AS-Stelle einigen können, die Information, dass die Beschwerde auf Antrag des Verbrauchers an einen Mittler am Wohnort des Beschwerdeführers weitergeleitet wird, der versucht, eine AS-Stelle zu ermitteln, auf die sich die Parteien einigen können;***

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(d) Name und Kontaktangaben der ***OS-Kontaktstelle*** am Wohnort des Verbrauchers bzw. am Niederlassungsort des Unternehmers sowie eine kurze Beschreibung der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben;

(d) Name und Kontaktangaben der ***Kontaktstelle einschließlich der Mittler*** am Wohnort des Verbrauchers bzw. am Niederlassungsort des Unternehmers sowie eine kurze Beschreibung der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a, b und d genannten Aufgaben;

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Gebühren (***falls solche erhoben werden***)

(a) Gebühren

#### *Begründung*

*Die Ausgaben und Kosten des Verfahrens müssen klar und für die Verbraucher erkennbar sein.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) ob die Parteien oder gegebenenfalls Vertreter der Parteien anwesend sein müssen;

(d) ob die Parteien oder gegebenenfalls Vertreter der Parteien anwesend sein müssen, ***wobei auch angegeben wird, ob die Streitigkeit auch in Abwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter beigelegt werden können, wenn diese in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind oder sich gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten aufhalten;***

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Eine Beschwerde an eine zuständige AS-Stelle wird der Plattform binnen 30 Tagen übermittelt.***

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Antworten die Parteien der Plattform nicht oder können sie sich nicht auf eine zuständige AS-Stelle einigen, wird die Beschwerde nicht weiter bearbeitet. Der Verbraucher wird darüber informiert, dass er sich an einen OS-Mittler wenden kann, um Informationen über andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu erhalten.** **entfällt**

*(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 8 Absatz 1e (neu))*

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Wählt der Verbraucher eine AS-Stelle, deren Zuständigkeit der Unternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EU [Office of Publications please insert number of Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)] anerkannt hat, oder geben beide Parteien in ihrer Antwort die gleiche AS-Stelle an, so wird die Beschwerde von der Plattform automatisch an die betreffende AS-Stelle weitergeleitet.** **entfällt**

*(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 8 Absatz 1b (neu))*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Gibt es mehrere AS-Stellen, mit denen beide Parteien einverstanden sind, wird der Verbraucher gebeten, eine dieser AS-Stellen auszuwählen. Die Beschwerde wird dann über die Plattform automatisch an diese AS-Stelle weitergeleitet.**

**entfällt**

*(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 8 Absatz 1c (neu))*

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) schließen das Streitbeilegungsverfahren innerhalb von **30 Tagen nach Einleitung des Verfahrens** ab, falls die Parteien sich nach Unterrichtung über die Streitigkeit darauf einigen, ein Verfahren vor dieser Stelle anzustrengen. Handelt es sich um komplizierte Streitigkeiten, kann die AS-Stelle diese Frist verlängern;

(b) schließen das Streitbeilegungsverfahren innerhalb von **90 Tagen ab dem Tag der Unterrichtung der Parteien über die Streitigkeit gemäß Artikel 8 Buchstabe ca der Richtlinie .../.../EU [Amtsblatt: Bitte Nummer der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten und zur Änderung der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) einfügen]** ab, falls die Parteien sich nach Unterrichtung über die Streitigkeit darauf einigen, ein Verfahren vor dieser Stelle anzustrengen. Handelt es sich um komplizierte **oder sehr technische** Streitigkeiten, kann die AS-Stelle diese Frist verlängern. **Jede Verlängerung wird den Parteien unter Angabe der erwarteten ungefähren Dauer bis zur Beendigung der Streitigkeit mitgeteilt.**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit, einschließlich personenbezogener Daten, die in der in Artikel 10 genannten Datenbank gespeichert sind, wird ausschließlich der AS-Stelle gewährt, an die die Streitigkeit gemäß Artikel 8 weitergeleitet wurde, und zwar zu den in Artikel 9 genannten Zwecken. Den **OS-Mittlern** wird ebenfalls Zugang zu diesen Informationen gewährt, und zwar zu den in Artikel 6 **Absatz 3** genannten Zwecken.

#### *Geänderter Text*

1. Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit, einschließlich personenbezogener Daten, die in der in Artikel 10 genannten Datenbank gespeichert sind, wird ausschließlich der AS-Stelle gewährt, an die die Streitigkeit gemäß Artikel 8 weitergeleitet wurde, und zwar zu den in Artikel 9 genannten Zwecken. Den **Mittlern, die mit der Streitigkeit befasst wurden**, wird ebenfalls Zugang zu diesen Informationen gewährt, und zwar zu den in Artikel 6 **Absätze 2 und 3** genannten Zwecken.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. Ein umfassender Datenschutzhinweis, mit dem die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über ihre diesbezüglichen Rechte unterrichtet werden, wird auf der Online-Orientierungsplattform veröffentlicht. In dem Datenschutzhinweis ist klar dargelegt, welche Verarbeitungsschritte von den verschiedenen Akteuren der Plattform vorgenommen werden.**

#### *Begründung*

*Anpassung an den vorgeschlagenen Erwägungsgrund 21.*

## Änderungsantrag 58

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

### *Vorschlag der Kommission*

1. Unternehmer, die in der Europäischen Union niedergelassen sind und im grenzüberschreitenden Online-Verkauf von Waren oder der **Online-Bereitstellung** von Dienstleistungen tätig sind, informieren die Verbraucher über die **OS-Plattform** und ihre E-Mail-Adresse. Diese Informationen müssen **einfach, direkt, deutlich erkennbar** und **jederzeit** zugänglich auf den Websites der Unternehmer zur Verfügung gestellt werden sowie, falls das Angebot über E-Mail oder eine andere auf elektronischem Wege übermittelte Nachricht erfolgt, in der betreffenden Nachricht enthalten sein. Auch ein elektronischer Link zur Homepage der **OS-Plattform** muss eingestellt werden. Die Unternehmer übermitteln den Verbrauchern dieselben Informationen zur **OS-Plattform**, wenn ein Verbraucher dem Unternehmer, einem von diesem betriebenen System zur Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden oder Unternehmens-Ombudsleuten eine Beschwerde vorlegt.

2. Absatz 1 gilt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie .../.../EU [*Office of Publications please insert number of* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)] **bezüglich der Pflicht der Unternehmer, Verbraucher über die AS-Verfahren in Kenntnis zu setzen, von denen sie erfasst werden sowie darüber, ob sie sich dazu verpflichten, zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern auf AS-Verfahren**

### *Geänderter Text*

1. Unternehmer, die in der Europäischen Union niedergelassen sind und im grenzüberschreitenden Online-Verkauf von Waren oder der **Online-Erbringung** von Dienstleistungen tätig sind, informieren die Verbraucher über die **Online-Orientierungsplattform** und ihre E-Mail-Adresse. Diese Informationen müssen deutlich und **leicht** zugänglich auf den Websites der Unternehmer zur Verfügung gestellt werden sowie, falls das Angebot über E-Mail oder eine andere auf elektronischem Wege übermittelte Nachricht erfolgt, in der betreffenden Nachricht enthalten sein. Auch ein elektronischer Link zur Homepage der **Online-Orientierungsplattform** muss eingestellt werden. Die Unternehmer übermitteln den Verbrauchern dieselben Informationen zur **Online-Orientierungsplattform**, wenn ein Verbraucher dem Unternehmer, einem von diesem betriebenen System zur Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden oder Unternehmens-Ombudsleuten eine Beschwerde vorlegt.

2. Absatz 1 gilt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie .../.../EU [*Amtsblatt: Bitte Nummer der* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) **einfügen**].

*zurückzugreifen.*

3. Absatz 1 lässt die Bestimmungen der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU bezüglich der Information der Verbraucher bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen unberührt.

3. Absatz 1 lässt die Bestimmungen der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU bezüglich der Information der Verbraucher bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, *des Artikels 3 der Richtlinie 2002/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher<sup>1</sup> und des Artikels 185 der Richtlinie 2009/138/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2008 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)<sup>2</sup>* unberührt.

*3a. Die Pflicht, die Verbraucher gemäß Absatz 1 in allen schriftlichen Benachrichtigungen über die Existenz der Online-Orientierungsplattform zu informieren, gilt nicht, wenn der Unternehmer ein Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>3</sup> ist. In diesem Fall unterrichtet der Unternehmer den Verbraucher erst dann über die Online-Orientierungsplattform, wenn sich dieser bei ihm beschwert hat.*

*1 ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.*

*2 ABl. L 335 vom 17.12.2008, S. 1.*

*3 ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz**

**entfällt**

*gilt Artikel 4 der Verordnung (EU)  
Nr. 182/2011.*

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 7 **Absatz 4** festgelegte Befugnisübertragung wird der Kommission ab [*Office of Publications insert same date as in Art. 18(1) = date of entry into force of this Regulation*] für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.

*Geänderter Text*

2. Die in Artikel 7 **Absätze 4 und 5** festgelegte Befugnisübertragung wird der Kommission ab [*Amtsblatt: Bitte dasselbe Datum einfügen wie in Artikel 18 Absatz 1 = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die in Artikel 7 **Absatz 4** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

*Geänderter Text*

3. Die in Artikel 7 **Absätze 4 und 5** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Ein gemäß Artikel 7 **Absatz 4** erlassener

*Geänderter Text*

5. Ein gemäß Artikel 7 **Absätze 4 und 5**

delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen **zwei Monaten** ab dem Tag der Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um **zwei Monate** verlängert.

erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen **drei Monaten** ab dem Tag der Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um **drei Monate** verlängert.

### Änderungsantrag 63

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle **drei Jahre** und erstmals spätestens **fünf Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor. Diesem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beizufügen.

##### *Geänderter Text*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle **zwei Jahre** und erstmals spätestens **drei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor, **insbesondere über die Akzeptanz der Online-Orientierungsplattform und die Funktionsfähigkeit des Beschwerdeformulars, die eventuell erforderliche Anpassung der im Anhang aufgeführten Informationen, wobei sie sowohl die Kriterien berücksichtigt, nach denen die der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie .../.../EU [Amtsblatt: Bitte Nummer der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) einfügen] gemeldeten AS-Stellen, die für unter diese Verordnung fallende Streitigkeiten zuständig sind, ihren jeweiligen Geltungsbereich festlegen, als auch die Möglichkeiten der Weiterentwicklung interaktiver Kommunikationsmittel.**

Diesem Bericht sind gegebenenfalls  
Vorschläge zur Anpassung der Verordnung  
beizufügen.

## **Änderungsantrag 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Sie gilt ab dem [*Office of Publications insert date = 6 months after implementation deadline for Directive of the European Parliament and of the Council on alternative dispute resolution for consumer disputes and amending Regulation (EC) No 2006/2004 and Directive 2009/22/EC (Directive on consumer ADR as to be inserted in that Directive in accordance with Art 22(1) of that Directive*]; ausgenommen sind die Artikel 5 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 6 Absätze 1, 2 und 6, Artikel 7 Absätze 4 und 5, Artikel 10, Artikel 15 und Artikel 16, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

#### *Geänderter Text*

2. Sie gilt ab dem [*Amtsblatt: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über alternative Formen der Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung), das gemäß Artikel 22 Absatz 1 der genannten Richtlinie auch in diese Richtlinie aufzunehmen ist*]; ausgenommen sind die Artikel 5 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 6 Absätze 1, ***Ia, Ib***, 2 und ***5***, Artikel 7 Absätze 4 und 5, Artikel 10, Artikel 15 und Artikel 16, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung)		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0794 – C7-0453/2011 – 2011/0374(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 13.12.2011		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.12.2011		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Luigi Berlinguer 19.12.2011		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	1.3.2012	25.4.2012	30.5.2012
<b>Datum der Annahme</b>	19.6.2012		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	21 0 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Alajos Mészáros, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Piotr Borys, Cristian Silviu Buşoi, Eva Lichtenberger, Dagmar Roth-Behrendt, Axel Voss		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Patrice Tirolien		